FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Das VII. Capitel. Von dem Malefiz-Recht, Stand-Recht, Spieß-Recht und Cammer-Recht.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635

Visual Library

endlich hat mit den peinlichen Fragen, deren Minderung und Strenge er wohl kundig seyn soll, zu thun, und die execution, dem Urtheil gemäß, hertzhaftig und geschicklich zu vollstrecken.

Das VII. Capitel.

Von dem Malefiz-Recht, Stand-Recht, Spieß-Recht und Cammer-Recht.

Inhalt des Capitels.

Unterscheid des Malefiz- Stand- Spieß- und Cammer-Rechts überhaupt, §. I. Von dem Malefiz-Recht insonderheit, § II. Von dem Stand-Recht, §. III. Und denen dabey vormalen gebräuchlich gewesenen, auch noch heut zu Tage an etlichen Orten üblichen solennitäten, §. IV. Die Assessores werden beym Stand-Recht eben so, wie sonsten, bestellet und vereydet, §. V. Von der Anklage, welche durch den Prososen geschiehet, §. VI. Von dem Spieß-Recht, welches bey denen alten Teutschen im Gebrauch gewesen, §. VII. Dergleichen Spieß-Recht ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch, §. VIII. Von dem Cammer-Recht, oder Cammer-Gericht, §. IX.

§. I.

Weil ich oben Cap. V. §. III. versprochen, daß ich in dem gegenwärtigen Capitel von diesen unterschiedenen Arten des Kriegs-Rechts umständlich und insonderheit handeln wolte; so soll dann auch solch Versprechen anietzo würcklich erfüllet werden. Vorläuffig aber ist zu mercken, daß neben dem Malefiz- auch das Stand- und Spieß-Recht mit

besondere Scharfrichter angenommen, der General-Policey-Director aber nimmt dergleichen an, wenn die Armee zu Felde gehet, um solche bey Executionen, die er oft gleich auf der Stelle verrichten lässet, gleich bey der Hand zu haben. Fallen in der Besatzung bey den Regimentern Executionen vor, so gebraucht man sich der Scharfrichter des Orts, und haben Ihro Majest. der König wegen der Gebühren derselben, mit welchen sie oft die Regimenter übersetzt, 1768 das im Anhange zu dieser Anleitung befindliche Edict bekandt machen lassen.

peinlichen Sachen und allerhand Verbrechen zu thun haben, in dem Cammer-Recht hingegen die bürgerliche Sachen abgethan werden.

§. II. Was nun erstlich das **Malefiz-Recht** betrifft, so ist dieses das ordentliche Kriegs-Recht, welches über die verbrechende Soldaten gehalten wird. Es bestehet aus einem Præside und verschiedenen Beysitzern, welche mit einem Eyde verpflichtet werden. An einigen Orten geschehen von dem Auditeur die Umfragen, und darauf die Verbannung des Rechten: es wird der inquisit ordentlich vernommen: über dasjenige, so er verneinet, werden Zeugen verhöret: der inquisit kan seine Defension führen, und hernach wird, auf vorhergehende gnugsame Erwegung der Acten, das Urtheil abgefasset. Mit einem Wort, man verfähret überall auf eben dieselbe Art, wie es sonst in inquisitionibus zu geschehen pfleget. Von diesem ordentlichen Malefiz-Recht ist bereits oben Cap. V. §. 3. seqq. bis auf §. 21. weitläufftig gehandelt worden, woselbst es nachgelesen werden kan, und solches anhero zu wiederholen unnöthig ist.

§. III. Das **Stand-Recht** (judicium statarium) hat seinen Namen daher bekommen, weil der Præses und die Beysitzere, wann es gehalten wird, sich nicht dabey niedersetzen, sondern die gantze Sache in kurtzer Zeit in einem Creyse stehend mündlich abthun. Es hat aber dieses alsdann nur statt, wann die Sache gantz offenbar ist, und der Thäter über dem Verbrechen betreten worden, und zwar über einem solchen, welches er als ein Soldat begehet. Dölffer *in proc. jur. milit. inform. c. 22. n. 4. seqq.* beschreibet es auf folgende Art: Das Stand-Recht, sagt er, wird so fort an dem Tage, wenn der Articuls-Brief von dem inquisito überschritten worden, und er über der That begriffen, so fort und so bald der Ort und die Gelegenheit es leidet, von gewissen dazu erwählten Præside und Assessoren stehend gehalten, und was recht befunden, ausgesprochen, an dem Thäter so fort exequiret, und er ohne alle Gnade entweder arquebusiret, oder an einen Baum gehencket, die Ursache aber seines Todes auf einen Zettel geschrieben und dem Gehenckten auf die Brust geheftet. Burger *cent. 2. observ. milit. 97. vers. aliud est, &c.* Einige nennen es judicium summariissimum, deswegen auch gar selten, und nur in causis notoriis, da der Thäter in flagranti crimine und über der That, auf dem Marche, oder im Felde vor dem Feinde, würcklich begriffen, solch Stand-Recht gehalten wird, damit andern zum Schreck und Abscheu, und zu Verhütung böser consequenz, so fort auf frischer

That

That ein Straf-Exempel statuiret werde. Z. E. Wann ein Soldat auf dem March gegen den Feind, oder da man vor dem Feinde stehet, ausreisset, und wol gar aus Verrath zum Feinde überzugehen in der Flucht begriffen würde, oder, da er gegen den Feind avanciren und treffen solte, rückaus gehen, und andern ein böß Exempel zur Flucht geben solte, ==== so wäre solchem Unheyl celeri remedio vorzubeugen, und andern zum Abscheu der Thäter, in conspectu omnium, wann durch einige darzu verordnete Stand-Richter und Officirer ihm mündlich das Straf-Urtheil gesprochen, an einen Baum zu knüpfen, oder nach dem Ausspruch der Stand-Richter eine andere Strafe an ihm zu exequiren, wiewol auch gemeiniglich in solchen Fällen der Ordre des Feld-Herrn nachgelebet wird. Bey diesem Gericht werden also keine ordentliche Acten gehalten, wofern nicht der Auditeur etwas zur künftigen Nachricht vor sich aufzeichnet. Siehe von dieser Materie ferner Spaten im *Auditeur sect. 1. c. 9. §. 6.* Beier *in prud. jur. milit. l. 4. tit. 12. th. 1. n. 1504.* Behaimb. *in milit. delinq. obs. 76.* Flamiz. *in specul. scultet. castrens. in append.* In der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction *cap. 3. art. 21.* (in corp. jur. milit. p. 498.) ist von dem Stand-Gericht folgender maassen disponiret: Solten bey Unserm Kriegs-Volck im Felde, oder Besatzungen, dergleichen kundbare grobe excesse und Thätlichkeiten verübet werden, welche keinen Verzug in deren Abstrafung, wegen höchst-gefährlicher consequence, leiden könten, auch die That an sich selbst so wol Kläger, als Zeuge ist, und ein Stand-Recht erfordern; so geben Wir demselben, welchem Wir die administration der justiz anvertrauet haben, freye Macht, dergleichen Stand-Recht ohne weitere information zu halten, und so fort exequiren zu lassen, iedoch soll er gebührlich, und wie er es vor Uns zu verantworten gedencket, damit verfahren.

§. IV. Ich will noch aus einem alten manuscript ein Exempel anführen, wie nemlich von dem Regiments-Schultheissen, Abraham Stumpfen, den 6. Maji An. 1622. zu Franckenstein auf freyen Platz ein Stand-Recht über eilf Personen gehalten worden. Es werden dabey wiederum etliche bey denen Käyserlichen, und einigen andern, annoch übliche solennitäten vorkommen, an welche man sich aber bey anderer Potentaten Trouppen überall heut zu Tage nicht genau mehr bindet. Siehe oben Cap. V. §. XIX. XX. Der Auditeur sagt præmisso titulo nach der alten Art: Neben Wünschung eines glückseligen guten Tages stehen wir allda, an statt des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten

und Herrn, Herrn Johann Georgen, tot. tit. und dann von wegen des ==== Ihro Churfürstl. Durchl. wohlbestallten Obristen über ein Regiment hoch-teutsches Kriegs-Volck zu Fuß, daß Wir über etliche mißthätige Personen diß angeordnete Stand-Recht halten sollen, damit die Uebelthäter nicht ungestraft werden. Weil es aber grosser Vorsichtigkeit bedarf, und ein gefährlich Ding ist, über Menschen Blut und Leben zu richten und zu urtheilen: so wollen die Herren Assessores und Urtheils-Fassere nebst mir ihr Amt und Pflicht bedencken, und ohne Ansehen der Personen Klägern und Beklagten gleich hören, und nach gnugsamer der Partheyen Verhörung die Sachen wohl erwägen, und nach reifer Berathschlagung derselben ein rechtmäßig Urtheil erfinden und aussprechen, und sich allenthalben also erweisen, daß wir solches gegen GOTT, der hohen und unser vorgesetzten Obrigkeit, auch in unserm Gewissen und gegen männiglich verantworten können. Auf daß nun dieses Stand-Recht dem Kriegs-Recht gemäß verrichtet werde: So frage ich euch N. bey eurem Eyde, den ihr GOtt dem Allmächtigen und unserm gnädigsten Herrn ꝛc. und mir, als eurem Regiments-Schultheissen, geschworen und gelobet, um Bericht:

Die 1. Frage:

Ob es nicht zu frühe, oder spat, oder die Zeit nicht zu heilig, oder gefährlich sey, daß ich auf den heutigen Tag den Gerichts-Stab nehmen und führen, dis Stand-Recht halten und sammt euch Richtern und Rechtsprechern urtheilen, richten und Recht sprechen möge, über alles dasjenige, so unter meinen Stab kommt und vorbracht wird, es sey über Silber, Gold, Leib, Ehre, Guth und Blut? Die Antwort darauf ist, daß es nicht zu frühe oder spat, auch die Zeit nicht zu heilig, oder gefährlich sey, und wird alles wiederholet, wie es in der Frage enthalten war, auf gleiche Weise, wie bey denen Umfragen im Malefiz-Recht oben, Cap. V. §. XVIII.

Die 2. Frage:

Ich frage euch N. auf euren Eyd, ob dieses Stand-Recht mit gnugsam Adelichen, qualificirten, tauglichen und redlichen Personen besetzet sey, damit dasselbe nicht verschimpfet werde? Die Antwort ist, daß es gnugsam besetzet, mit Wiederholung derer in der Frage enthaltenen Worte.

Die

Die 3. Frage:

Ich frage euch N. bey eurem Eyd, ob ich Macht habe nach beschehenen Umfragen das Stand-Recht zu verbannen, wie sich gebühret und bräuchlich ist? Die Antwort geschiehet Bejahungs-weise, wie vorhin.

Verbannung des Stand-Rechts.

Weil dann von euch Gerichts-Geschwornen erkannt worden, was zu diesem Stand-Recht dienlich; So will ich dasselbe verbannen im Namen GOttes.

Zum ersten verbanne ich diß Stand-Recht von wegen GOttes des Allmächtigen, von welchem das Recht seinen Ursprung hat und herfliessen thut.

Zum andern verbanne ich diß Stand-Recht von wegen Ihro ==== unsers gnädigsten Herrn, an Dero statt wir allhier sind.

Zum dritten verbanne ich diß Stand-Recht von wegen des Herrn Obristen, tot. tit. welcher dieses auch angeordnet.

Zum vierten verbanne ich dieses Stand-Recht von wegen der Gewalt des Stabes, so mir von der ordentlichen Obrigkeit (oder von dem Herrn Obrist-Lieutenant an statt des Herrn Obristen) übergeben worden.

Auf solche Verbannung sollen sich Kläger und Beklagte, oder ihre Vorsprecher, gebührlicher Bescheidenheit gegen dieses Stand-Rechts Richtern und Assessores verhalten, die Umstände aber sollen dieselbe nicht berühren, und dem Profosen Platz und Raum geben, daß er mit den Gefangenen unverhindert vorkommen und abtreten kan.

Anrede an den Webel.

Gerichts-Webel, wer vor dieses Stand-Recht citiret worden und was zu klagen, oder vorzubringen, den lasset hervortreten, so soll Klag und Antwort angehöret werden, und darauf erfolgen, was billig und Recht ist.

Zum armen Sünder.

Du hast gehöret, was dir mit Urtheil und Recht wegen deiner begangenen Missethaten zuerkannt worden, deswegen so breche ich über dich diesen Stab im Namen GOttes ꝛc. GOtt gnade deiner armen Seelen, kanst du Gnade erlangen, das behalte ich dir zuvor, doch dem geschöpften und gesprochenen Urtheil ohne Nachtheil.

Danck-

Danckſagung.

Gegen die Herrn Aſſeſſores, daß ſie auf Erforderung ſich gutwillig bey dem Stand-Recht eingeſtellet, und demſelben mit gutem Rath und That beygewohnet, mit Erbiethung ſolches zu verſchulden.

§. V. Sonſt finde ich auch in dieſem Manuſcripto, daß die Aſſeſſores eben ſo, wie in dem Malefiz-Recht, beſtellet und vereydet werden, welches ohne Zweifel von dem Fall ſonderlich zu verſtehen, wenn das Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß auf eine Leibes- und Lebens-Strafe erkannt werden kan und muß. Es meldet zwar auch Flamizer *in ſpec. ſcultetor. caſtrenſ. in append. num. 6. & 7.* daß der Auditeur, wann dem Præſidi und denen Aſſeſſoribus der Eyd von dem Gerichts-Schreiber, ſo wol im Malefiz- als auch Stand-Recht, vorgeleſen wird, nebſt dem Præſide und denen Beyſitzern aufſtehe, und er, der Auditeur, den Regiments-Stab, oder an deſſen ſtatt den bloſſen Degen, in die Hand nehme, und ſelbigen forthin in der Hand behalte; allein dieſes iſt heut zu Tage überall nicht mehr im Gebrauch, und muß ſich alſo ein Auditeur dißfalls mit Fleiß erkundigen.

§. VI. Die Anklage bey dem Stand-Recht geſchiehet nach der alten ſolennen Weiſe durch den Profos, oder ſeinen eingedingten Vorſprecher, folgender geſtalt:

Anklage des Profoſen.

Herr Schultheiß, es ſtehet allhier entgegen der Profos, wollt ihr nun ſeine Wort hören, oder mich von ſeinet wegen?

Antwort:

Laß dieſe hören, die zu Recht Urtheil ſprechen.

Nun folget die Anklage an ſich ſelbſt.

Herr Schultheiß, der Profoß erſcheinet und klaget über dieſen gegenwärtigen N. von N. daß er erſtlich von dem Hauptmann Geld genommen, ſich auch mit Hand und Mund verſprochen, darüber aber ſeiner Ehr und Treue vergeſſen, und niemals auf den Muſter-Platz gekommen, noch erſchienen, ſondern in unſers gnädigſten Herrn Landen auf der Gart umgezogen, ſich des Stehlens und Streiferey beholffen, und den Haus-Leuten viel Muthwillen gethan, mitlerweil iſt er bey den Feind gelau-

gelaufen, und hat etliche von unserm Kriegs-Volck verrathen, und dem Feinde in die Hände geliefert, hernachmals wieder von dem Feinde sonder Paß-Zettel mit einem Schelmen entlaufen, seinen vorigen Namen verändert, und wieder unter diß Fähndel und Regiment kommen, und sich für einen Verräther angegeben, daneben bewilliget, unser Kriegs-Volck auf Anschläg und Beute zu bekommen, zu führen, welches er gethan und von den unsern mehr um die Hälse und in Schaden gebracht, als sie erlanget haben: Da er nun 3. Monat gedienet, und die Bezahlung in Beutel bekommen, ist er weiter seinen unredlichen Wercken gefolget, und hat N. alle sein Geld, Kleider, und was er bekommen, bey nächtlicher Weile gestohlen, und ist in der finstern Weise durch die Wacht geschlichen, und als ein Feldflüchtiger, treuloser meineydiger, ehrvergessener Schelm, Dieb und Bösewicht entrunnen, hat zwar das Lager angesteckt, welches aber mit GOtt verwehret worden. Dieweil ihm nun nachgeeilet und er auf eine Meile Weges zu N. in seinen Schelmen-Stücken begriffen, und zum Ueberfluß Briefe von dem Feinde bey ihm funden, um all unser Gelegenheit mit Fleiß zu vernehmen; derowegen bittet und begehret der Profos, daß er möchte um seine vielfältige Schelmstück und bösen Thaten willen heut diesen Tag an Leib und Leben gestraft werden, vermöge und Mitbringung der Recht. Wann nun der Profos diese Anklage zu dreyen malen wiederholet hat, so wird so fort das Urtheil gesprochen, hernach der Prediger zum armen Sünder geholet, und die Execution verrichtet. Heut zu Tage ist an vielen Orten dergleichen zierliche Anklage des Profosen nicht im Gebrauch, sondern der Auditeur stellet denen verordneten Stand-Richtern die That nach ihren Umständen vor, und darauf wird, wann man den inquisiten kurtz gehöret, sobald das Urtheil abgefasset, und dem inquisiten mündlich eröffnet.

§. VII. Wir kommen nun zu dem **Spieß-Recht**, welches judicium hastatum criminale genennet wird. Es ist dieses ein zwar hartes, iedoch aber altes Teutsches Recht, von welchem uns Justus Georgius Schottelius, in seinem Tractat *de singularibus quibusdam & antiquis in Germania juribus cap.* 27. die beste Nachricht ertheilet, dahero wir solch Capitel allhier mit einrücken wollen. Es ist ein alt Teutsch Sprüchwort, sagt er, **einen durch die Spiesse jagen**, womit die äusserste Noth, Leib- und Lebens-Gefahr, so man iemand zubereitet, angedeutet wird, rühret her aus dem alten Kriegs-Rechte der Teutschen, womit es folgende eigentliche Bewandniß gehabt. Wann ein Feld-Herr mit dem Heer zu

Felde gezogen, und dem gemeinen Kriegs-Volcke das Recht übergeben und befohlen, das Uebel selber zu strafen mit den langen Spiessen, das wider den Articuls-Brief und wider das gantze Regiment gefrevelt: So hat der Obriste, oder Hauptmann, das Kriegs-Volck zusammen fordern lassen, ihnen ordentlich vorgehalten, wie und welcher gestalt sie das Spieß-Recht führen und halten solten, darneben die Kriegs-Knechte treulich und fleißig vermahnet, wofern günstige Strafe helfen wollte, daß einer den andern in guten strafen, wehren, einreden und warnen wolle, damit sich ein ieder darnach richten und vor Schaden hüten könte. In Mangelung der Strafe, und da solches nicht helfen wolte, müste dem Aergerniß durch andere Mittel gewehret, Ernst gebrauchet, und durch das Spieß-Recht abgestrafet worden. Es ist aber solches in diesen Articuln ordentlich bestanden.

1. So sollen die Kriegs-Leute allesamt, groß oder klein, einhelliglich einen ernsten und kräfftigen Eyd thun, zu GOtt und seinem heiligen Worte, ob einer oder mehr wider solchen Articul, oder Regiment thun, handeln, oder stiften würde, der soll gestrafet werden, nach Laut der Ordonanz der Obrigkeit und der Recht, und nicht ansehen Freundschaft und Feindschaft, Sippschaft, Gnade, Gunst, Gifft, oder Gabe, auch nicht rächen alten Haß oder Neid, sondern durch die Treue recht richten und urtheilen, und gedencken, daß Christus unser lieber HErr am jüngsten Tage, wann er wird richten über die zwölf Geschlechte Israel, über ihre arme Seelen auch Urtheil sprechen wird wider die, so das Uebel nicht gestrafet, oder selbst gethan haben.

2. So dann einer oder mehr befunden würden, die solchen Articuls-Brief nicht hielten, sondern durch Verbrechung darwider handelten, ohne Scheu, oder Reue, so soll der Profos Achtung auf ihn haben, und darzu berufen seyn, daß er solche Missethäter gefänglich annimmt und wohl bewahret, darnach alsbald solches dem Obristen anzeige, was sie verwürcket haben, und darneben Bitte und Anmahnung thue, daß der Obriste wolte die Gemeine des Volcks auf einen nüchtern Morgen zu rechter früher Tages-Zeit zusammen kommen lassen. Es soll auch der Profos mehr Gewalt und Aufsehen haben, als wo die Obrigkeit selbst richtet, wo es kein General-Profos ist.

3. Item, es soll auch des Profos keinen Gefangenen verkürtzen, in keinerley Weise, ihm keine Klage oder Antwort vor der Gemeine zu sprechen verbiethen, oder verbiethen lassen: und ob einer Kundschaft hätte, die er geniessen möcht zum Recht, soll man auch nicht verbiethen, sondern

sein Bestes reden lassen, bis ihn das Zeugniß übertrifft, damit keinem zu kurtz geschehe.

4. Wenn die Gemeine bey einander ist, und der Ring geschlossen wird, so soll der Profos den Gefangenen in Ring bringen, und dem gantzen Umstand einen guten Morgen wünschen, und ferner sprechen: Liebe getreue und redliche Landes-Knechte, Adel und Unadel, wie uns GOTT zusammen gefüget hat, Ihr tragt gut Gewissen, wie wir anfänglich zusammen geschworen, daß wir wollen gut Regiment führen, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, durch ordentliche Recht das Uebel zu strafen, die wider unser Regiment thun und todtbrüchig werden. Darum lieben Landes-Knecht, lieben Kriegs-Leute, ist mein Begehren und Bitte, ihr wollet mir diesen heutigen Tag helfen ein Bewerb machen, solch Uebel zu strafen, daß wirs auch verantworten können bey andern Fürsten und Herren.

Nun spricht der Profos einen Feld-Webel an, daß er ihm wolt helfen beförderlich seyn der angefangenen Sachen. Darauf spricht der Feldwebel: Lieben Landes-Knechte, ihr habt des Profosen Rede gehört und vernommen; wann es euch lieb ist demselben nachzukommen, so hebe ein ieder mit mir die Hand auf.

5. Nun begehret der Profoß einen um Beystand in seinen Rath, aus dem gemeinen Mann, damit die Sachen, mit Rath und Recht vorzubringen; da ihme der vergönnet ist, so begehret der Gefangene auch dergleichen, einen Rath und Vorsprecher von dem gemeinen Mann, darnach dingen sie beyde Redner nach einander in das Recht ein, vor dem Kriegs-Volck, wie denn gebräuchlich ist.

6. Nun nimmt der Profoß seinen Vorsprecher und Beystand, und gehet aus dem Ringe, und hält Rath mit ihnen, zeiget ihnen die Sachen an, wie und was der Gefangene verwircket hat und die Ursach seiner Gefängniß sey, und befiehlet dem Vorsprecher, wie er soll dem gemeinen Mann solche Mißhandlung vorbringen; nach dem gehen sie wieder in den Ring, und der Vorsprecher sagt also: Lieben Landes-Knechte, wollt ihr mich hören von wegen des Profosen? Antwort: Ja.

7. Desgleichen nimmt der Gefangene auch seinen Vorsprecher und Rath an einen sondern Ort, und bittet, daß sie wollen recht weisen und werben, daß dem Profosen auf seine schwere Klage, so er mit ihm zu thun hat, möge Antwort geben werden; so giebt denn der Vorsprecher Antwort aufs beste, so er kan.

8. So nimmt der Profoß seinen Vorsprecher und Rath zu dem andern mal aus dem Ringe, und bleibet auf seiner vorigen Klage, ob sich der Gefangene verantwortet, und auf die schwere Klage nichts geständig seyn will, so lässet der Profoß die Kundschaft über den Gefangenen verlesen, wie er gehandelt hat. Darnach muß der Gefangene Antwort geben auf die verlesene Kundschaft, so wider ihn ergangen ist.

Weiter, so gehet der Profoß zum drittenmal mit seinem Rath aus dem Ringe, und tritt wieder in den Ring, bleibet bey seiner vorigen ersten und andern Klage, wiederholet es zum drittenmal auf verlesene Kundschaft, und setzet es damit vor dem gemeinen Mann zu Recht.

Hierauf muß der Gefangene dem Profosen auch zum drittenmal Antwort geben, und vor dem gemeinen Mann zu Recht setzen, darauf um ein gnädig Urtheil bitten.

9. Nun schlagen die Fändrich ihre Fähnlein zusammen, und stecken sie mit den Spitzen in die Erden, darnach thut einer unter ihnen das Wort, und spricht also: Lieben redlichen Landes-Knechte, Ihr habt gehöret und vernommen des Profosen schwere Anklage, mit augenscheinlich-beweislicher verlesener Kundschaft, wider N. N. von N. diesen Gefangenen vorgebracht, und zu Recht eingeführet, von wegen Regiments, darauf wir unsere Fähnlein zusammen gethan, und mit dem Eisen in das Erdreich gestecket, wollens auch auf dißmal nicht mehr fliegen lassen, bis über solche Klage ein Urtheil gehet, auf daß unser Regiment aufrichtig gehalten werde: Hiebey, lieben Kriegs-Leute, wollen wir euch ermahnet haben, ihr wollet im Recht nicht partheyisch seyn, sondern urtheilen, so weit euer Verstand reicht und ausweiset; wenn solches geschehen, so wollen wir unser Fähnlein in aller Maaß und Gestalt wieder fliegen lassen, wie vor, und bey euch thun, wie ehrlichen und redlichen Fändrichen gebühret und zustehet. Item: Ists aber Sache, daß nur ein Fändrich allein da sey, der spricht also: Lieben Landes-Knechte, lieben Kriegs-Leute, ich stehe allhier als euer unschuldiger Fändrich, und wende mein Fähnlein mit der Spitz in die Erde, über einen solchen Ehrvergessenen, der seinen Articuls-Brief nicht gehalten, wie redlich ist, sondern denselben gebrochen, und so schändlich Eyd- und treu-los worden, gedencke auch dasselbe forthin keinesweges fliegen zu lassen über einen solchen Ehrvergessenen, bis so lange und viel Urtheil und Recht über ihn erkannt, gesprochen und ausgehen mag, wie recht ist.

10. Nun ruffet der Feldwebel einen alten verständigen Kriegs-Mann in Ring, und fraget ihn bey seinem Eyd, so er gethan und geschwo-

ren hat, um ein Urtheil über diesen Missethäter, auf gnugsame Anklage. Darauf spricht der Kriegs-Mann also: Lieben ehrlichen Landes-Knechte, ich bin gefragt worden bey meinem Eyd, um ein recht Urtheil, über ietzt erhörte Sachen, so bin ich zu diesem Dinge nicht weise, noch verständig genug; derhalben begehre ich gute redliche Kriegs-Leute, die dann im Ringe sind, in meinen Rath, nemlich so viel, als viertzig Mann, Hauptleute, Befehlhaber, Gefreyte, Adel und Unadel; mit denselben will ich an einen sondern Ort gehen, und bey ihnen Rath suchen, treulich und ungefährlich nach der Billigkeit, so fern unser Verstand ausweiset.

11. Nun gehen die viertzig Mann, und berathschlagen sich, darnach gehen sie wieder in den Ring, da fähet der gefragte Kriegs-Mann an, und erzehlet dem gemeinen Mann den Rath, so sie beschlossen und erfunden haben. Da nun der Rath dem gemeinen Mann nicht gefallen würde, so mögen sie von den ihren andere viertzig Mann zu einem Rathschlage nehmen, in gleicher Weise und Form als der erste; ists dem gemeinen Mann noch nicht gefällig, sollen sie zum drittenmal andere viertzig Mann nehmen, und gleichergestalt rathschlagen, oder mögen die ersten viertzig Mann allein dreymal zu Rath gehen lassen.

12. Wann nun die drey Räth, in gleicher maassen, einer nach dem andern beschlossen hat, so muß man zu jedem Rath einen sondern Richter haben, darum, daß ein jeder Richter seinen Rath dem gemeinen Mann vorbringe. Wann dann die drey Räth ergangen und gesprochen seynd, so erzehlet man einen Rath nach dem andern vor dem gantzen Volck, darnach läßt man mit drey Drommeln umschlagen, bey Ehr und Eyd, daß keiner den Rath über zwey oder dreymal wiederholen, repetiren, oder zu strafen begehren soll, sondern zu Recht gäntzlich beschlossen seyn lassen.

Darnach mag der arme Gefangene auf seine Knie fallen, und um ein gnädig Urtheil bitten, hie auf der Welt, und auch bey GOTT im Himmel.

13. Hier muß einer von den Richtern, oder der Feldwebel, dem Gefangenen das Urtheil von dem Volck mündlich verkündigen und öffentlich erzehlen, also: Lieber N. wilt du wissen, was dir durch Urtheil und Recht über deine begangene Missethat, wegen Regiments und dem gemeinen Mann, zuerkannt und auferleget worden? Antwort: Ja: Du sollt nach altem Brauch und Recht zwischen die langen Spieß gestossen, und damit an Leib und Leben gestraffet werden. Nemlich also: Es soll ein jeder redlicher Kriegs-Mann von wegen seines Eydes, Ehr und

Redlichkeit, von wegen Regiments, und des Göttlichen, Käyserlichen Rechten, seinen langen Spieß in dich stossen, bis du vom Leben zum Tod bracht wirst, so ist unser ehrlich aufrichtig Regiment gestärckt, und nicht geschwächt, auch dem Rechte sein Gnüge geschehen. Darnach bedancken sich die Fänderich gegen dem gemeinen Mann, daß sie so willig gewesen, und zu Stärckung dem göttlichen Rechten gut Regiment gehalten haben, und weiter zu halten begehren: hernach schlagen sie ihre Fähnlein wieder auf, und lassen die fliegen gegen Aufgang der Sonnen, und die Befehlshaber machen eine ordentliche Gassen, dieweil läßt der Profoß den armen Sünder beichten und berichten, und seine Sünde bekennen.

14. Wann die Gassen gemacht, und alle Ding ordentlich angestellt seynd, so kommt der Profoß, und bringt den Gefangenen in die Gasse, und begehrt, daß man mit drey Drommeln umschlagen lasse, daß ein ieder soll die Gassen verwahren helffen, und in welcher Lücken, oder Statt, der Gefangene hinaus kommt, oder welcher ihm davon hilft, soll in seine Fußstapfen treten.

15. Wann solches geschehen ist, so führet der Profoß den Gefangenen dreymal in der Gassen hin und wieder, und vermahnet ihn, daß er soll Uhrlaub nehmen von den Kriegs-Leuten und allen Menschen, und sie um Verzeihung bitten und begehren, daß ein ieder ihme um GOttes willen wolle verzeihen und vergeben, und nach seinem Tode in keinem Argen mehr gedencken, noch seinen Freunden vorwerffen: deßgleichen will er auch iedermänniglich vergeben und verzeihen, hie auf Erden und vor GOTT im Himmel, und sterben als ein Christ und frommer Kriegsmann.

Hierauf sollen ihn die Fändriche auch trösten, damit er nicht so gar verzweiffle, und sagen: er soll getrost und unverzagt seyn, sie wollen ihm auf halben Weg entgegen lauffen und erledigen, er soll nur auf sie zukommen.

16. Lässet man wieder umschlagen, daß keiner keinen alten Haß oder Neid rächen wolle, nichts eifern, oder Meuterey anrichten, bey Leibes-Strafe. Damit lassen sie die langen Spieß nieder, und kehren ringes um die Spitzen gegen den armen Sünder, und die Fändrich kehren ihren Rücken gegen der Sonnen, da schleußt ihn der Profoß aus den Eisen, und nimmt Uhrlaub von ihm, daß er ihm wolte verzeihen, das, was er gethan habe, das habe er thun müssen. Desgleichen sein Vorsprecher nimmt auch Uhrlaub; und so der arme Sünder nicht zu verzagt

ist,

ist, und frisch reden kan, soll er sagen: Lieben Kriegs Leute, ich thue euch alle freundlich gesegnen, und befehle euch mein Leib und Leben, GOtt und der heiligen Dreyfaltigkeit meine liebe Seele, und bitte, mir die Pein zu verkürtzen, der mir den ersten Spieß durchs Hertz sticht, der ist mein bester Freund hie und in Ewigkeit, Amen.

Ist er aber zu verstockt, so mags der Profoß seinet wegen also reden. Darnach stellet ihn der Profoß gegen die Spitzen vor sich, und gibt ihm drey Streich mit dem Regiment auf die rechte Achsel, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, und stösset ihn von sich; da helff ihm GOTT, da sticht auf ihn, wer stechen kan.

17. Wann nun der arme Sünder verschieden ist, so kniet man nieder und betet ein Vater Unser und Gebet, zu Trost seiner armen Seelen, darnach zeucht man mit einer Zug-Ordnung dreymal um den todten Leichnam, und die Schützen schiessen dreymal im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, (wobey sich doch meines Erachtens ein Mißbrauch des Namens GOttes findet,) darnach ziehen sie zu hauff, und machen einen Beschluß-Ring.

18. Darnach tritt der Profoß in den Ring, und bedancket sich gegen dem gemeinen Mann, und dem gantzen hellen Hauffen, bittet und vermahnet sie weiter, daß einer wolle des andern Strafe annehmen, und keiner den andern liederlich übergeben, auch soll ein jeder ein Exempel nehmen an diesem Verstorbenen, damit sie nicht in seine Bande und Eisen kommen, denn was er thut, das muß er thun von wegen Regiments und Befehl der hohen Obrigkeit.

19. So ermahnet der Profoß weiter, ob etwan gute Gesellen wären, die etwas in Ungutem zu schaffen hätten, das nicht Malefizische Sachen seyn, so mögen sie in einen Ring treten, und solches anzeigen, so kan man Mittel und Wege suchen, darnach die Handlung ist.

20. Da ruffet der Richter aus, oder der Feldwebel: Da was in allen Dingen wäre vergessen worden, daß es hätte sollen rechtlicher zugehen, das soll dem Obristen und gantzen Regiment vorbehalten seyn.

Es soll auch keiner dem andern was für übel halten, zum argen ausschlagen, noch beym Bier oder Wein vorwerffen; dann über Kriegs-Leute richten ist ehrlicher, als über Schelme und Diebe, ausserhalb des Kreises, es ist auch viel ander Recht. Darnach schlägt man die Drommeln, und zeucht ein jeder in sein Losament.

Am Ende des angezogenen Capitels erzehlet eben dieser Schottelius, daß in dem vorigen Seculo die aufrührische Bauren dieses grausame

Spieß-

Spieß-Recht wider die vom Adel, aus erbittertem Gemüthe, gebrauchet, und nachdem sie das Städtlein Weinsberg in Francken eingenommen, sie aus denen Gefangenen Graff Ludwigen von Helffenstein beneben etlichen von Adel durch die Spiesse gejaget haben.

§. IIX. Dergleichen Spieß-Recht ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch. Flamizer in spec. scultet. castrens. in append. num. 2. beschreibt es zwar annoch auf folgende Weise: In andern delictis aber, sagt er, welche pleniorem indaginem erfordern, (und folglich zu dem Stand-Recht nicht gehören, davon er gleich vorher gehandelt hatte,) wird das Spieß-Recht ordentlich sitzend geheget, welches bestehet in einem Præside und Schultheissen, sammt wenigst zwölf Assessoren, item einem Gerichts-Schreiber und Gerichts-Webel, deren beyden der Schultheiß sich zum Schreiben und citirung der Partheyen zu gebrauchen hat, und in solchem wird iedem Beklagten erlaubet, aus dem Consessu des Gerichts einen, oder wer ihm sonst aus andern etwa verhandenen Personen beliebig, zu einem Rechts-Freund zu erwählen, und denselben zu seiner Vertheidigung zu gebrauchen: wie ihme dann zu dem Ende, damit er an seiner rechtlichen defension nicht verkürtzet, noch inauditus verurtheilet werde, Zeit und Frist gestattet werden muß, damit er seine Verantwortung, exceptiones und Beweisthüme einbringen möge; allein, es zeiget der gantze context, auch die vorhergehende Worte, daß der Autor durch das Spieß-Recht nichts anders, als das ordentliche Malefiz-Recht verstehe.

§. IX. Nun ist das **Cammer-Recht** 32) oder **Cammer-Gericht** noch übrig. Vor diesem werden mehrentheils bürgerliche Sachen, als wegen Schulden, u. d. g. ausgemachet, zuweilen aber auch solche, die aus einem geringen Verbrechen entspringen, und darauf nur eine

32) **Anmerckung.** Der Nahme **Cammer-Recht** ist bey der königl. preußl. Armee nicht mehr üblich, sondern über Deserteurs und andere geringere Soldaten-Verbrechen, welche mit 24 maligen Gassenlaufen bestrafet werden können, wird Standrecht gehalten, so daß also, was der Verfasser hier **Cammerrecht** nennet, im königl. preußl. Dienste **Standrecht** genennet wird. Die bürgerlichen Rechts-Sachen aber werden nach gehaltenem Verhör mit Bewilligung des Chefs durch den Auditeur vermöge ordentlicher Sentenzen entschieden, und durch Appellationen, wenn die Partheyen mit dem Spruch nicht zufrieden sind, an das General-Auditoriat gebracht.

Franckesche Stiftungen zu Halle

eine Geld-Buß, Gefängniß, und dergleichen Strafe erfolget. Spate im *Auditeur sect. 1. c. 7. §. 6.* Beier *prud. jur. milit. l. 4. tit. 1. thes. 2. num. 318.* Burger *cent. 2. obs. 97. in fin.* Flamizer *in spec. scultet. castrens. in append. n. 3. & 4.* Insgemein entscheidet die bürgerliche Sachen der Auditeur im Namen des Obristen allein, und werden keine Beysitzer dazu genommen, es müßte dann die Sache von einer grossen Wichtigkeit seyn, in welchem Fall iedoch die Beysitzer alsdann erst erwählet werden, wann beyderseits Partheyen ihre Beweisthümer und andere Nothdurft vorhero völlig zu den Acten gebracht haben, und also weiter nichts, als die Abfassung des Urtheils übrig ist, siehe oben Cap. V. §. II. denn sonst würde es denen Pgrtheyen gar zu grosse Unkosten verursachen. Flamizer sagt hievon loc. cit. er könne unerinnert nicht lassen, daß er öfters in dergleichen Cammer- und Spieß-Rechten hochschädliche Mißbräuche vorgehen gesehen, daß man nemlich, wann etwa die causa, es sey gleich civilis, oder criminalis, in Schriften verhandelt werden muß, durch die gantze Zeit des währenden Processus den völligen Gerichts consessum zum grossen hochbeschwerlichen Unkosten der Partheyen beysammen behalten, also, daß manchesmal über eine geringe causam etliche tausend Reichs-Thaler nur für die judices in Unkosten denen Partheyen angelauffen, und da benebst die Gerichts-Assessores, so wol Officirer, als Gemeine, unter währender gantzen solchen Zeit von andern ihres Kriegs-Herrn Diensten abgehalten worden seynd, da doch viel bequemlicher und zumal zur Sache viel förderlicher beschiehet, da man, wann die causa von von solchen weit aussehenden verzögerlichen Handlungen zu seyn scheinet, und durch die Partheyen schriftlich abgehandelt wird, den gantzen Proceß durch die Partheyen anfänglich nur von dem Commendanten des Regiments, oder dem Schultheissen, verhandeln und schliessen, hernach durch die Partheyen, oder ihre Advocatos vor dem Auditore und zwey, oder drey Assessoren, ordentlich mit allen documentis inrotuliren und versiegeln, und also mit der Partheyen, oder ihrer Advocaten Petschafften verschlossen pro decisione überreichen lässet, und auf solches allererst den Rechts-consessum convociret, und demselben den geschlossenen Proceß vorträget, daß sie als constituti judices solchen eröffnen, nothdürftiglich examiniren, ponderiren, auch darüber, was Rechtens ist, erkennen und sprechen mögen, welches alles in einem, zwey, drey, oder aufs höchste vier Tagen gar füglich geschehen, und damit viel vergeblicher unnöthiger Zeit und Kosten-Verlust ersparet werden kan.